



Naturns, am 25.05.2018

Ernennung des Datenschutzbeauftragten für die Schuldirektion Schulsprenzel Naturns

Die Schulführungskraft Christian Köllemann nimmt zur Kenntnis:

dass die EU-Verordnung 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), welche am 24.05.2016 in Kraft getreten ist und ab 25.05.2018 gilt, die Figur des Datenschutzbeauftragten (DSB) vorsieht (Artikel 37-39);

dass die obengenannte Verordnung für den Verantwortlichen (oder den Auftragsverarbeiter) die Verpflichtung der Benennung eines Datenschutzbeauftragten vorschreibt, *wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln* (Art. 37, Abs. 1, Buchst. a);

dass die obengenannten Bestimmungen vorsehen, dass *„Der Datenschutzbeauftragte Beschäftigter des Verantwortlichen (oder des Auftragsverarbeiters) sein kann oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllt“* (Art. 37 Abs. 6); *Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 genannten Aufgaben* (Art. 37 Abs. 5); *das erforderliche Niveau des Fachwissens sollte sich insbesondere nach den durchgeführten Datenverarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die von dem Verantwortlichen (oder dem Auftragsverarbeiter) verarbeiteten personenbezogenen Daten richten* (Erwägungsgrund Nr. 97 der Verordnung);

stellt fest, dass die Schuldirektionen in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für die Verarbeitung gemäß Art. 37, Abs. 1, Buchst. a) der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet sind, einen DSB zu benennen;

stellt fest, dass

die Schuldirektion „Schulsprenzel Naturns“ nicht über Mitarbeiter/innen verfügt, die das einschlägige Fachwissen und die Fachkompetenz besitzen, die von Art. 37, Abs. 5 der Verordnung für die Benennung als DSB verlangt werden;

es aus den dargelegten Gründen zweckmäßig ist, Herrn Stephan Tschigg für den Zeitraum eines Jahres, als Datenschutzbeauftragten für die Schuldirektion „Schulsprenzel Naturns“ zu ernennen;

Der genannte Datenschutzbeauftragte, nimmt gemäß Art. 39, Abs. 1 der Verordnung (EU), die

folgenden Funktionen und Aufgaben in voller Eigenständigkeit und Unabhängigkeit wahr:

- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) Beratung, auf Anfrage, im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung laut Art. 35;
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation laut Art. 36 und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen;
- f) Unterstützung des Verantwortlichen bei der Führung des Registers der Verarbeitungstätigkeiten.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten betreffen den gesamten Verarbeitungsbereich personenbezogener Daten der Schuldirektion „Schulsprengel Naturns“.

Die Schuldirektion verpflichtet sich:

- a) dem Datenschutzbeauftragten folgende Ressourcen zur optimalen Erfüllung der übertragenen Aufgaben/Pflichten zur Verfügung zu stellen: Aus- und Weiterbildung, Erteilung von Informationen an die eigenen Mitarbeiter/ Organisationseinheiten mittels Mitteilungen oder Rundschreiben;
- b) den Datenschutzbeauftragten auf Grund der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht zu entfernen oder zu bestrafen;
- c) zu gewährleisten, dass der Datenschutzbeauftragte seine Aufgaben in Unabhängigkeit und in Eigenständigkeit ausüben kann, insbesondere ihm keine Aufgaben oder Tätigkeiten zu übertragen, die im Widerspruch stehen oder zu einem Interessenskonflikt führen könnten.

Und
ernennt

1. aufgrund der in den Prämissen angeführten Ausführungen Herrn Stephan Tschigg für den Zeitraum eines Jahres zum Datenschutzbeauftragten der Schuldirektion „Schulsprengel Naturns“.

Die Schulführungskraft
Dr. Christian Köllemann
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Bildungsverwaltung@provinz.bz.it